

Maßnahmenplan der SK

"Kurzfristige Förder- und Unterstützungsbedarfe, insbesondere im Sozial-, Kultur-, Umwelt-, Landwirtschafts- und Sportbereich zur Überwindung der Folgen der Corona-Krise

A) Geschäftsbereich Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM)

1. Problembeschreibung

Nicht vollständig umfasst vom Entwurf des BMAS für ein Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) sind Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Es gibt bisher keine Regelungen für WfbM, wie das durch Betretungsverbote entgangene, jedoch grundsätzlich aus wirtschaftlicher Tätigkeit zu erzielende Arbeitsergebnis ausgeglichen werden kann.

Das Arbeitsergebnis ist auch Grundlage für das an die WfbM-Beschäftigten zu zahlende Arbeitsentgelt. Viele Werkstätten verfügen über nicht ausreichende Rücklagen. Dies hat zur Folge, dass WfbM-Beschäftigte ohne jeden Ausgleichsanspruch Einkommensverluste erleiden, da kein Kurzarbeitergeld möglich ist. Das BMAS hat auf die Grundsicherung verwiesen und die Nachbesserung des Gesetzesentwurfes abgelehnt.

In Sachsen sind ca. 16.000 Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich der Werkstatt in Kostenträgerschaft des KSV beschäftigt. Entgelt, bestehend aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag, sind von den WfbM aus dem Ergebnis ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu leisten. Diese wird durch das Betretungsverbot weitestgehend eingeschränkt. Rücklagen in angemessenen Umfang sind in den sächsischen WfbM nicht in erforderlichen Umfang vorhanden, um den Grund- und den Steigerungsbetrag weiter zu zahlen. Die geringen vorhandenen Rücklagen dürften zudem für das „Hochfahren“ der wirtschaftlichen Tätigkeit nach Beendigung des Betretungsverbotes zum Ausgleich von weggebrochenen Aufträgen erforderlich sein.

2. Deshalb wird folgende Maßnahme ergriffen

Bis spätestens zum 14. April 2020 erarbeitet SMS ein Konzept und eine Richtlinie für einen teilweisen Ausgleich der Einkommensverluste für WfbM-Beschäftigte, wenn WfbM aufgrund der Corona-Krise nicht mehr in der Lage sind, die Arbeitsentgelte zu zahlen. Den Werkstattbeschäftigten wird der Grundbetrag in Höhe von 89 EUR als Bestandteil der Werkstattvergütung gezahlt. Eine Übernahme des Steigerungsbetrages erfolgt nicht.

3. Kosten der Maßnahmen

Bei einem Betretungsverbot bis zum 19. Juni 2020 ist von einem Finanzbedarf von rund 4 Mio. EUR auszugehen.

B) Geschäftsbereich Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Institutionen, Verbände, Vereine im Umwelt- und Landwirtschaftsbereich

1. Problembeschreibung

Institutionen, Verbände, Vereine im Umwelt- und Landwirtschaftsbereich (einschließlich solcher aus dem Bereich Energie, insbes. Ausbau erneuerbare Energien und

Klimaschutz) können im Zusammenhang mit der Corona-Krise im Einzelfall in wirtschaftliche Probleme geraten, die existenzbedrohend sein können. Diese Institutionen sind jedoch ein wichtiger und schützenswerter Teil der gesellschaftlichen Strukturen im Umwelt- und Landwirtschaftsbereich. Von den bisher ergriffenen Maßnahmen und Rettungsprogrammen profitieren sie nicht zwingend, da es sich bei den Verbänden und Vereinen oft nicht um klassische Unternehmen handelt. Insbesondere die als gemeinnützig anerkannten Vereine, die nur bis zu einem gewissen Grad erwerbswirtschaftlich tätig werden (dürfen), genügen i. d. R. den Voraussetzungen eines Unternehmens nicht und können daher auch nicht gefördert werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Leistungen aufgrund der aktuellen Situation von ihnen nicht erbracht werden können bzw. nicht nachgefragt werden (z. B. Veranstaltungen der Öffentlichkeitsarbeit, der Bildungsarbeit oder Frühjahrspflanzungen). Dadurch werden erhebliche Finanzierungseinbußen auftreten. Da aber für eine nicht erbrachte Leistung keine Förderung ausgezahlt werden kann, werden diesen Vereinen die Einnahmen fehlen. Dies kann bis in die Insolvenz führen. Damit sind finanzielle Soforthilfen gerade in diesen Fällen von existentieller Bedeutung.

2. Deshalb wird folgende Maßnahme ergriffen

Das SMEKUL erarbeitet bis zum 14. April 2020 eine Richtlinie. Es sollten nur Institutionen, Verbände, Vereine unterstützt werden, die von anderen Unterstützungsprogrammen nicht ausreichend umfasst sind.

3. Kosten der Maßnahmen

Es wird von einem Liquiditätsbedarf bei ca. 25 Vereinen/Verbänden in Höhe von 10.000 EUR/Monat ausgegangen. Die Unterstützung sollte für wenigstens sechs Monate kalkuliert werden, so dass ein Bedarf von rund 1,5 Mio. EUR entsteht.

C) Geschäftsbereich Sächsisches Staatsministerium des Innern

I. Sportvereine e. V.

1. Problembeschreibung

Die Sportvereine e. V. (überwiegend ehrenamtlich, aber auch teilweise hauptamtlich betrieben) müssen trotz Mitgliedsbeiträgen auf verschiedene Einnahmen verzichten, z. B. durch Vermietung von Sportwettkampfflächen oder Ausrichtung von Wettkämpfen. Gleichwohl haben die Vereine trotzdem verschiedene Ausgaben, z. B. Zahlung von Betriebskosten, Pacht, Miete.

2. Deshalb wird folgende Maßnahme ergriffen

Bis zum 14. April 2020 erarbeitet das SMI eine Förderrichtlinie. Vereinen sollen zur Existenzsicherung auf Nachweis unbürokratisch und kurzfristig Zuschüsse von bis zu 10.000 EUR zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich sollen größere Vereine zinslose Darlehen in Abhängigkeit vom Liquiditätsbedarf bis zu 500.000 EUR erhalten (10 Jahre Laufzeit, 3 Jahre tilgungsfrei). Die Darlehen sind dabei nachrangig gegenüber anderen Hilfsprogrammen (Bund, Land).

Für die Sportvereine soll die Möglichkeit eines teilweisen Erlasses der Rückzahlungsverpflichtung bei Vorliegen entsprechender Bedingungen geprüft werden.

3. Kosten der Maßnahmen

s.u. bei II.

II. Profisportvereine/GmbH's sowie Trägervereine von Sport- und Sportlehrerschulen

1. Problembeschreibung

Da durch die Auswirkungen der Corona-Krise aktuell der gesamte Sportbetrieb in Sachsen still steht, stehen die Sportvereine des Freistaates Sachsen vor großen organisatorischen und wirtschaftlichen Herausforderungen. Die 21 sächsischen Topvereine, darunter Fußball, Handball, Eishockey, Volleyball etc., können förderrechtlich nicht wie ehrenamtliche Sportvereine behandelt werden. Sie sind dem Profibereich zugeordnet und arbeiten wirtschaftlich. Die Vereine haben jeweils einen Jahresumsatz von mehr als 1 Mio. EUR im Jahr.

Wegbrechenden Einnahmen aus Ticketverkauf, Sponsoring und TV-Geldern stehen fortlaufende Personal- und Sachkosten gegenüber.

Von der Corona-Krise sind auch die Trägervereine von Sport- und Sportlehrerschulen (Sächsischer Fußball-Verband e. V. für Sportschule „Egidius Braun“ in Leipzig und Sportpark Rabenberg e. V.) betroffen. Für die Trägervereine soll ebenfalls die Möglichkeit zur Aufnahme von Darlehen eröffnet werden.

Die Darlehen sind dabei nachrangig gegenüber anderen Hilfsprogrammen (Bund, Land).

2. Deshalb wird folgende Maßnahme ergriffen

SMI und SMWA haben geprüft, ob eine entsprechende Anpassung der SMWA-Richtlinie Soforthilfe Corona oder der Erlass einer neuen Richtlinie erfolgen kann. Wesentlich war hierfür die Prüfung der Anhebung der Jahresumsatzgrenze sowie die Erhöhung der Darlehenssumme über 100.000 Euro. Im Ergebnis der Prüfung soll keine Anpassung der SMWA-Richtlinie Soforthilfe Corona erfolgen. Daher wird das SMI bis zum 14. April 2020 eine Richtlinie für den Sport erarbeiten, der ähnliche Regelungen wie die SMWA-Richtlinie Corona vorsieht. Der Darlehensbetrag kann dabei bis zu 500.000 EUR betragen.

3. Kosten der Maßnahmen

Das SMI geht von Gesamtkosten in Höhe von 20 Mio. EUR aus, die sich jeweils zu 10 Mio. EUR auf die Zuschüsse an kleine Vereine sowie 10 Mio. EUR für die Darlehen an Vereine einschließlich Profibereich aufteilen.

D) Geschäftsbereich Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Weiterbildungsträger

1. Problembeschreibung

Auf Grundlage der Allgemeinverfügung des SMS vom 18. März 2020 sind u. a. Veranstaltungen der Weiterbildungsträger (WBT) zunächst bis zum 20. April 2020 nicht mehr zulässig. Daraufhin wurden der Kursbetrieb und geplante Veranstaltungen bis Ende April abgesagt und diesbezügliche Verträge storniert. Neue Verträge mit Veranstaltungsbezug bis zum 30. Juni 2020 werden gegenwärtig nicht abgeschlossen.

Dies hat erhebliche Einnahmeausfälle zur Folge, während Sach- und Personalkosten weiterhin anfallen. Auch nach einer Wiederaufnahme des Veranstaltungsbetriebs werden die Einnahmeausfälle nicht kompensiert werden können. Insofern kommt auch eine wesentliche Erhöhung der Teilnehmerbeiträge nicht in Betracht, da dies voraussichtlich zu einem Rückgang der Teilnehmerzahlen und damit wiederum zu sinkenden Einnahmen führen würde. Auch ein Nachholen der ausgefallenen Kurse wird nur in geringem Umfang möglich sein.

Um einen genaueren Überblick über die aktuelle Lage der WBT zu bekommen, wurde der Sächsische Volkshochschulverband (SVV) sowie die LAG Weiterbildung um Übermittlung von Lageberichten gebeten. Derzeit liegen erste Rückmeldungen vor.

2. Deshalb werden folgende Maßnahmen ergriffen

Bis spätestens zum 14. April 2020 erarbeitet SMK auf Basis eines Lagebildes eine Förderkonzeption anhand von nicht rückzahlbaren Soforthilfen und Unterstützungsleistungen (Rettungsschirm). In Betracht kommt eine Änderung der Weiterbildungsförderungsverordnung unter Aufnahme eines Sonderfördertatbestandes „Corona-Ausfall“, der an die reguläre Förderung anknüpft. Dabei ist auch der technische Weg der Verteilung zu klären.

3. Kosten der Maßnahmen

Die Kosten werden im Rahmen der Konzepterstellung ermittelt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird bei einer unterstellten Schließung von vier Monaten und einer anschließenden Anlaufzeit, in der die geplanten Einnahmen nicht erzielt werden können, von Kosten in Höhe von bis zu 6 Mio. EUR ausgegangen. Die Förderkonzeption wird die entsprechend angepassten Kosten bei einer kürzeren Schließzeit darstellen.

E) Geschäftsbereiche Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

I. Verpflegungseinrichtungen von Studentenwerken

1. Problembeschreibung

Die Erlöse für die Essensverkäufe in den Mensen/Cafeterien sind - zusammen mit den Semesterbeiträgen - Grundlage für die Personalkosten der Verpflegungseinrichtungen. Ausfälle bei diesen Erlösen wirken sich also unmittelbar und gravierend für die Finanzsituation der Studentenwerke aus.

2. Deshalb wird folgende Maßnahme ergriffen

Die Verpflegungseinrichtungen der Studentenwerke sind geschlossen. Soweit möglich, werden kostenreduzierende Maßnahmen veranlasst. So konnte eine Einsparung des Wareneinsatzes i. H. v. 1,5 Mio. EUR veranlasst werden. Weitere arbeitsorganisatorische Maßnahmen zum Personaleinsatz mit dem Ziel einer Kostenreduzierung werden geprüft. Es wird auch geprüft, inwiefern Bundesprogramme durch die Studentenwerke zur Reduktion des Defizits in Anspruch genommen werden können. Das verbleibende Defizit soll durch Erhöhung der laufenden Zuschüsse an die Studentenwerke in 2020 ausgeglichen werden. Kostenreduzierende Maßnahmen werden so weit wie möglich im Bereich der Sach- wie auch Personalkosten ergriffen.

3. Kosten der Maßnahmen

Nach Verrechnung von zu erwartenden Einnahmeausfällen und zu erwartenden Minderausgaben zeichnet sich derzeit bis Anfang Mai 2020 ein Defizit i. H. v. ca. 2,3 Mio. EUR ab. In Abhängigkeit von der Dauer der Corona-Krise kann eine Verlängerung der Maßnahme erforderlich werden.

II. Wohnheime der Studentenwerke

1. Problembeschreibung

Wohnheime müssen mit erheblichen Mietausfällen rechnen. Einerseits liegen hierfür objektive Gründe vor, insbesondere seitens ausländischer Studierender. So werden Mietverträge von Studierenden, die nicht anreisen können oder wollen, nicht abgeschlossen. Studierende, die bereits Mietverträge geschlossen haben, aber nicht anreisen können, fordern Mietnachlässe. Andererseits existieren auch subjektive Gründe seitens der Studierenden. So werden Forderungen nach (Teil-)Mieterlass erhoben oder Verträge vorzeitig wegen des Studienbetriebs und/oder ggf. Studienabbruch gekündigt.

2. Deshalb wird/werden folgende Maßnahmen ergriffen

Die Studentenwerke drängen auf die Einhaltung der Mietverträge, unbegründete Forderungen auf Mieterlass oder Kündigung werden zurückgewiesen. Arbeitsorganisatorische Maßnahmen zum Personaleinsatz mit dem Ziel einer Kostenreduzierung werden geprüft. Auch weitere kostenreduzierende Maßnahmen werden geprüft. Es wird auch geprüft, inwiefern Bundesprogramme durch die Studentenwerke zur Reduktion des Defizits in Anspruch genommen werden können. Das verbleibende Defizit soll durch eine einmalige Unterstützung an die Studentenwerke in 2020 ausgeglichen werden.

3. Kosten der Maßnahmen

Die Kosten der Maßnahme werden von den Studentenwerken derzeit im Worst-Case mit ca. 2,2 Mio. EUR bis zum Ende des Sommersemesters eingeschätzt. Dies kann aber nur eine sehr grobe Kostenschätzung seitens der Studentenwerke sein, da die tatsächliche Entwicklung der Mietverträge kaum belastbar prognostiziert werden kann. Mit Beginn des Sommersemesters überprüft das SMWK zusammen mit den Studentenwerken die Notwendigkeit der Fortsetzung der Maßnahme dem Grunde und der Höhe nach.

In Abhängigkeit von der Durchführung des Sommersemesters 2020 können weitere finanzielle Probleme entstehen.

III. Hochschulmedizin

1. Problembeschreibung

Die Bundesregierung hat mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz erste Regelungen zur Abfederung der dem Gesundheitssystem durch die Corona-Krise entstehenden finanziellen Mehrbelastungen auf den Weg gebracht. Die in diesem Rahmen vorgesehenen Ausgleichszahlungen tragen aber der deutlich höheren Belastung der Universitätskliniken nicht hinreichend Rechnung. Besonders deutlich wird dies bei der Tagespauschale von 560 EUR für jedes freigehaltene Krankenhausbett.

2. Deshalb wird folgende Maßnahme ergriffen

Der Freistaat Sachsen finanziert vorübergehend und im Vorgriff auf eine Nachbesserung der bundesgesetzlichen Regelungen die von der pauschalen Ausgleichszahlung der Krankenkassen in Höhe von 560 EUR je Belegungsbett und Belegungstag nicht

gedeckten Kosten in den beiden sächsischen Uniklinika. Die Deckungslücke beträgt nach bisherigen Erkenntnissen nach Abzug ersparter Kosten (insbesondere für medizinischen Bedarf) 65 EUR pro freigehaltenem Belegungsbett und Belegungstag. Bei entsprechendem Nachweis ist auch eine höhere Erstattung möglich, maximal 115 EUR.

3. Kosten der Maßnahmen

Für die Monate März und April wird mit Kosten in Höhe von rund 2,6 Mio. EUR gerechnet (Berechnung: Differenzbetrag 65 EUR x 280 Betten UKD + 380 Betten UKL x 60 Tage), bei Nachweis höherer Kosten maximal 3,6 Mio. EUR.

IV. Kultur leben vor Ort

1. Problembeschreibung

Die gewachsene sächsische Kulturpflege-Infrastruktur setzt sich aus zahlreichen Vereinen, Einrichtungen und Projekten zusammen, die mit ihrer wichtigen Arbeit vor Ort die Vielfalt und Qualität der sächsischen Kulturlandschaft verbürgen und täglich mit Leben füllen. Kommunale wie freie Träger sind dabei meistens auf die Unterstützung durch einen der acht sächsischen Kulturräume angewiesen. Angesichts der durch die Corona-Krise bedingten zeitweisen Schließung von Einrichtungen und Absagen von Veranstaltungen kommt es allerdings zu erheblichen Einnahmeausfällen, die auch von den Kulturräumen aus den vorhandenen Mitteln nicht ohne Weiteres kompensiert werden können. Die Kulturräume sind daher außerordentlich zu stärken, damit diese Einnahmeausfälle möglichst nicht zu unbilligen Härten bei den Kulturschaffenden vor Ort (kurzfristig) und zur Zahlungsunfähigkeit der Vereine und Einrichtungen (kurz- bis mittelfristig) führen.

2. Deshalb wird folgende Maßnahme ergriffen

Für die Kulturschaffenden: Den Kulturräumen ist es im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung möglich, ihren Zuwendungsempfängern aus den 2020 zugewiesenen und bereits beschiedenen und damit vollständig kommunalisierten Mitteln Ausfallhonorare der regulären Honorare als zuwendungsfähig zu gewähren, wenn der Ausfall der geplanten Honorarzahllungen auf die Corona-Krise zurückzuführen ist, z. B. auf Grund der Absage von Veranstaltungen usw. und soweit keine anderweitigen Soforthilfe-Programme der Corona-Krise, etwa durch die Inanspruchnahme von Bundesprogrammen, in Betracht kommen (Vorrang Bundesprogramme). SMWK wird dies nicht beanstanden und sich dafür einsetzen, dass die Höhe der Ausfallhonorare der Kulturräume möglichst einheitlich ist, z.B. 50%. Es sollte angestrebt werden, dass die abgesagten Veranstaltungen möglichst ohne weitere zusätzliche Kosten möglichst im noch verbleibenden Jahr 2020 tatsächlich durchgeführt werden. Eine digitale Durchführung zur Erreichung des Zuwendungszwecks sollte immer in Betracht gezogen werden, um die Digitalisierung im Allgemeinen mit voran zu treiben. Die mit den Ressorts abgestimmten Anwendungshinweise zum Fördervollzug mit Corona sind möglichst anzuwenden, sofern das dem Verfassungsprinzip der kommunalen Selbstverwaltung nicht entgegensteht.

3. Kosten der Maßnahmen

Keine

V. Musikschulen absichern

1. Problembeschreibung

Durch den Ausfall von Musikschulunterricht entstehen für die 32 geförderten Musikschulen des Freistaates Sachsen nach Information des Verbandes deutscher

Musikschulen, Landesverband Sachsen (LVdM) gegenwärtig Einnahmeausfälle in Form von Elternbeiträgen i. H. v. ca. 640.000 EUR je Unterrichtswoche. Etwa 295.000 EUR davon würden bei regulärem Unterricht pro Unterrichtswoche für Betriebskosten aufgewandt werden. Um die wichtigen Strukturen der musisch-kulturellen Bildung in der Fläche des Freistaat Sachsen zu sichern, bedarf es insbesondere für die freien Träger einer finanziellen Unterstützung.

Aufgrund des Ausfalls von Musikschulunterricht meldet der Deutsche Tonkünstlerverband, Landesverband Sachsen (DTKV) für ca. 2.500 freie oder private Anbieter von außerschulischem Musikunterricht Einnahmeausfälle in Höhe von 560.000 Euro je Unterrichtswoche. Diese Anbieter decken ca. 40 % des außerschulischen Musikunterrichtes ab. Um sowohl die wichtigen Strukturen der musisch-kulturellen Bildung in der Fläche des Freistaates Sachsen zu sichern als auch die vor Ort agierenden Honorarlehrkräfte zu unterstützen, bedarf es finanzieller Unterstützung. Auch die Honorarlehrkräfte, welche sich im Rahmen des Projektes JeKi – Jedem Kind ein Instrument engagieren, müssen Einnahmeausfälle beklagen.

2. Deshalb werden folgende Maßnahmen ergriffen

- a) Für die Aufwendungen der Betriebskosten werden den durch SMKT geförderten Musikschulen, die sich nicht in kommunaler Trägerschaft befinden, Finanzhilfen zur Verfügung gestellt. Durch das SMKT wird geprüft, wie die Mittel an diese Musikschulen ausgereicht werden. Möglich ist die Verausgabung in Verantwortung der Kulturräume oder durch den Sächsischen Musikrat.
- b) Freie oder private Anbieter von außerschulischem Musikunterricht erhalten eine Erstattung von 60 % der ausfallenden Honorare, soweit der Musikunterricht bisher nicht nur als Nebentätigkeit erbracht wurde und in begründeten Fällen nicht z. B. in digitaler Form durchgeführt werden konnte. Nach Meldung des DTKV entspricht dies 336.000 EUR je ausgefallener Unterrichtswoche. Es ist zu prüfen, ob die Verausgabung der Mittel über den Sächsischen Musikrat erfolgen kann. Die Regelung gilt für den Zeitraum, in dem die Allgemeinverfügung den Musikschulunterricht auch zu Teilen nicht ermöglicht.
- c) Die Honorarlehrkräfte, welche im Rahmen von „Jeki – Jedem Kind ein Instrument“ tätig sind, erhalten 60 % der ausfallenden Honorare, soweit der Musikunterricht bisher nicht nur als Nebentätigkeit erbracht wurde und in begründeten Fällen nicht z. B. in digitaler Form durchgeführt werden konnte. Als Leistung in der unterrichtsfreien Zeit (also bei geschlossener Schule/Musikschule) werden zudem Ersatzmaßnahmen anerkannt, wie zum Beispiel eine intensive Vor- und Nachbereitung des Musikunterrichts oder auch individuelle Fortbildungstätigkeiten zum Thema JeKi (Online-Recherchen, Selbststudium, Literaturangebote etc.). Auch die Nachfrage und Umsetzung von Onlinemaßnahmen für Kinder und Jugendliche werden anerkannt. Die Mittel werden durch den LVdM ausgereicht, welcher Träger des Projektes ist. Die entsprechenden Fördermittel sind bereits im Rahmen der institutionellen Förderung des LVdM beschieden, es bedarf lediglich der Freigabe der Zahlung von Ausfallhonoraren. Die Regelung gilt für den Zeitraum, in dem die Allgemeinverfügung den Musikschulunterricht nicht ermöglicht.

SMKT prüft gemeinsam mit SMWA, ob rechtsformunabhängig, d. h. auch (gemeinnützige) Vereine gefördert werden können. Falls dieses Ergebnis positiv ausfällt, sind Bundesprogramme vorrangig anzuwenden.

3. Kosten der Maßnahmen

- a) Bis zu 2 Mio. EUR.

b) Es ergibt sich eine Gesamtsumme von maximal 3,8 Mio. EUR (336.000 EUR pro ausfallender Unterrichtswoche) für den Zeitraum 16. März bis 17. Juli 2020.

c) keine

Die Regelung gilt für den Zeitraum, in dem die Allgemeinverfügung den Musikschulunterricht auch zu Teilen nicht ermöglicht. Außerdem wird darauf verwiesen, dass die GTA vom SMK bereits bis Schuljahresende abgesagt sind.

VI. Denkpause – Mikrostipendien für sächsische Kulturschaffende

1. Problembeschreibung

Kulturschaffende sollen motiviert und befähigt werden, die mit dem "Shut down" entstandene Zwangspause kreativ zu nutzen, um zukunftsweisende Konzepte und Formate zu erarbeiten. Es geht um Nachhaltigkeit und zugleich um ein Weiterdenken bestehender Strukturen. SMKT entwickelt ein Programm, das sich an ein möglichst breites Feld potentieller Antragsteller richtet, von Gestalterinnen über Künstlerinnen und Künstler aller Bereiche (Tänzer, Autoren, Musiker) letztlich alle kulturschaffenden Freiberufler. Es soll nicht wie eine Sozialleistung wirken, sondern die Würde der Künstlerinnen und Künstler wahren. Es soll nicht nur Geld, sondern auch Sinn stiften.

2. Deshalb wird folgende Maßnahme ergriffen

Die Kulturstiftung hat ein Stipendienprogramm erarbeitet, das sofort umsetzbar ist. Zielrichtung ist, auf Antrag Fördermittel für Recherchen und Konzeptarbeiten auszureichen, die sich mit digitalen Aspekten der Kulturarbeit beschäftigen: E-Publikationen, digitalen Ausstellungen, Musik- und Theateraufführungen, Lesungen etc. Dafür könnten beispielsweise pro Antrag 1.000 EUR bis 2.000 EUR für einen Zeitraum von zwei bis drei Monaten ausgereicht werden. Das Stipendium kann solange ausgereicht werden, wie Veranstaltungen durch Allgemeinverfügungen des Freistaates untersagt sind.

Der Vorteil eines solchen Programms liegt sowohl in der Passfähigkeit zur im Koalitionsvertrag geforderten Stärkung der Digitalisierung als auch zum Portfolio der Kulturstiftung. Während in anderen Ländern pauschale Einmalzahlungen aus Landesmitteln an Künstler erfolgen, um einen Beitrag zum Einkommen zu leisten (NRW: 2.000 EUR auf Basis eines einfachen Antrags), soll hier für das „Stipendium“ eine Gegenleistung erfolgen, die einen nachhaltigen Beitrag zur Kulturentwicklung in Sachsen leistet. In der Vielfalt der kulturellen Szene sind nicht alle Künstler bereits durch Verträge mit Honoraren gebunden, die nun durch Ausfallhonorare oder andere Leistungserbringungen ihr Einkommen sichern. Sie können dieses Programm vorrangig nutzen, um durch die Krise zu kommen.

3. Kosten der Maßnahmen

Es entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe von 2 Mio. EUR.

VII. Kunst und Kultur digital (So geht sächsisch)

1. Problembeschreibung

Kulturschaffende sollen vom Freistaat Sachsen eine Plattform nutzen, um ihr künstlerisches Angebot darbieten zu können. Unter der bereits laufenden Aktion „Wir bleiben daheim“ von „So geht sächsisch“ werden gezielt Künstler und Kulturschaffende angesprochen.

2. Deshalb wird folgende Maßnahme ergriffen

In verschiedenen Online-Formaten bietet »So geht sächsisch.« seine digitalen Kanäle und die weiterer Partner als Plattformen für Kreative und Künstler aus Sachsen. Andere Plattformen wie die der Staatsbetriebe und weiterer Anbieter kommen hinzu. Hier präsentieren sie Auszüge ihres Schaffens in linearen und Live-Formaten. Vom live Couch-Konzert unterschiedlicher Musiker, über digitale Museumsführungen bis hin zum gemütlichen Sofa-Kino.

Wir laden Künstler, Kreative und Kultureinrichtungen im Freistaat dazu ein, sich mit eigenen Inhalten zu melden und somit Teil der Community im Rahmen von #Bleibt-Daheeme zu werden. Wir wollen unsere Künstler direkt in die Wohnzimmer unserer Bürger bringen oder auch in Einrichtungen, die jetzt selbst kein Kulturprogramm anbieten können, wie Pflegeheime oder Ähnliches. Die Maßnahme ist auf das Jahr 2020 begrenzt. Auch online erbrachte Leistungen müssen bezahlt werden und sie sind im Umfang weit größer als vor der Krise – in der analogen Welt – vorhersehbar war. Neben Künstlerhonoraren sind das auch Ausgaben für Technik/Aufnahme und ggf. Server- und Speicherkapazitäten. Es geht hier zudem nicht nur um die Unterstützung der Künstler, sondern auch um die Aufrechterhaltung eines hochwertigen und breiten kulturellen Angebots als öffentlicher Auftrag und als Selbstverständnis des Kulturlandes Sachsen. Zudem sollen Angebote geschaffen werden, die in der zunehmend belastenden Entwicklung der Kontakt- und Kommunikationsbeschränkungen positiv in die Gesellschaft wirken und darüber hinaus auch Bindungen an Kultureinrichtungen erhalten und Marketing für die Zeit nach der Krise betreiben, um dann schnell wieder zu normalen oder steigenden Einnahmen zu kommen. Das ist mithin auch ein Beitrag zum Bereich Tourismus.

3. Kosten der Maßnahmen

Es entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe von 2 Mio. EUR.

F) Geschäftsbereich Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

I. Kapazitätserweiterung Frauen- und Männerschutzeinrichtungen

1. Problembeschreibung

Mit fortschreitender Dauer der Ausgangsbeschränkungen im Kontext der Corona-Pandemie ist mit einer Zunahme der innerfamiliären Konflikte und einem Ansteigen von häuslicher Gewalt zu rechnen. Ähnliche Beobachtungen mussten in anderen betroffenen Ländern gemacht werden, wo sich die Hilfesuche von Opfern häuslicher Gewalt in den betroffenen Provinzen zum Teil mehr als verdreifacht haben. Die derzeit zur Verfügung stehenden Plätze in den Frauen und Männerschutzeinrichtungen würden bei einer solchen Erhöhung der Fallzahlen sowie bei der Notwendigkeit von Quarantänemaßnahmen in den Schutzeinrichtungen nicht ausreichen. Besonders die Großstädte könnten aufgrund gehäufter Infektionen und bereits hoher Auslastung vor der Krise überproportional stark betroffen sein.

2. Folgende Maßnahmen werden ergriffen

In den Landesdirektionsbezirken Leipzig, Dresden und Chemnitz wird jeweils eine Interimsschutzunterkunft vorgehalten. Die zusätzlichen Schutzplätze dienen zur

Aufnahme zusätzlicher von häuslicher Gewalt betroffener bzw. gefährdeter Personen sowie als Ausweichunterkunft bei Quarantänefällen in den bestehenden Einrichtungen. Je nach Länge und Verlauf der Bewegungseinschränkungen, der Pandemie und des Gewaltaufkommens müssen weitere Maßnahmen geprüft werden.

3. Kosten der Maßnahme

Bei einer Dauer der belastenden Lebensumstände von ca. vier Monaten und einer vollständigen Auslastung der Interimseinrichtungen werden derzeit Kosten von ca. 240.000 EUR geschätzt.

Die Kalkulation muss entsprechend dem tatsächlichen Verlauf fortgeschrieben werden.

II. Weitere krisenbedingte Bedarfe in den Bereichen Schutz vor häuslicher bzw. geschlechtsbezogener Gewalt, Gewaltprävention oder Antidiskriminierung/ Gleichstellung

1. Problembeschreibung

Krisenbedingt entstehen weitere Bedarfe insbesondere in den Bereichen Gewaltschutz, Gewaltprävention oder Antidiskriminierung/ Gleichstellung. So sind z.B. Schutzausrüstungen zum Schutz von Mitarbeiter/innen oder Kommunikationsmittel zur Umstellung auf digitale Angebote anzuschaffen. Spenden und andere Einnahmen können nur in verringertem Ausmaß generiert werden. Präventive Angebote zum Umgang mit den gesteigerten psychosozialen Belastungen sollten verstärkt kommuniziert werden.

2. Folgende Maßnahmen werden ergriffen

Weitere Maßnahmen zur Stabilisierung insbesondere von gewaltvermeidenden Angeboten ebenso wie von Opferschutzangeboten sind zu ergreifen. So sind zusätzliche Mittel in Bezug auf die Zusatzbedarfe bereitzustellen, die bisher nicht Gegenstand der Bewilligung über die Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit waren (z.B. Schutzausrüstung, verringerte Spenden u.a. Einnahmen). Zudem sollen auf angepassten Kommunikationswegen Informationen an möglichst viele Haushalte vermittelt werden, wie Gewaltvorfälle vermieden werden können und wie der Zugang zu Schutzeinrichtungen auch während der Bewegungseinschränkungen gewährleistet ist.

3. Kosten der Maßnahme

Bei einer Dauer der belastenden Lebensumstände von ca. vier Monaten, einer Kostentragung von SMJusDEG für die Beschaffung von Infektionsschutzmitteln sowie einem höheren Kommunikationsbedarf zu Gewaltschutzangeboten wird ein Zusatzbedarf von ca. 300.000 EUR erwartet.